

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Mittwoch, dem 19. Dezember 2019 im Mehrzwecksaal des Ossiacher Tourismus- und Bürgerservicezentrums.

Beginn: 18 Uhr 00

Ende: 19 Uhr 40

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Philipp Kulterer
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker
die Gemeinderatsmitglieder Horst Dreier, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Sandra Kulterer, Mag.^a Marie Lenoble, Engelbert Matschnig und Robert Puschl
GR DI Oliver Hönigsberger, stößt um 18.44 Uhr zur Sitzung

Ferner anwesend: AL Bernhard Weger als Schriftführer
Tamara Traar als Finanzverwalterin und Herrr Dpl.Inf. Bernd Neudert als Ersatz bei Punkt 8 der Tagesordnung
10 Zuhörer, davon betritt einer um 18.12 Uhr den Sitzungssaal

Nicht anwesend:

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden am 5. Dezember schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

- 1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Förderungsanträge 2019 Projekt „Holzstraßenkultur“
- 3.) Vergabe Heimat-Wohnung Rappitsch 53/9
- 4.) Ankauf eines Feuerwehrmehrzweckfahrzeuges (MZF) im Jahr 2021, Grundsatzbeschluss und Vorantrag an den Kärntner Landesfeuerwehrverband
- 5.) Unterbestandsvertrag Bauhof der Gemeinde Ossiach mit dem Carinthischen Sommer, Kündigung zum 31.12.2020
- 6.) Stellenplan 2020
- 7.) Kassenprüfungsbericht vom 26. November 2019
- 8.) Weitere Flächenwidmungsplanänderungen 2019
- 9.) Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten
- 10.) Umsetzung VRV 2015 auf kommunaler Ebene, Überprüfung sämtlicher Konten des Gemeindehaushaltes und Behandlung von uneinbringlichen Forderungen
- 11.) Umsetzung VRV 2015 auf kommunaler Ebene, Vermögenshaushalt - Vermögensbewertung
- 12.) Voranschlag 2020
- 13.) Widerruf Naturdenkmal Nr. 21 Pappelreihe, weitere Vorgangsweise
- 14.) Tourismusangelegenheiten
- 15.) Personalangelegenheiten

Erweiterung und Umstellung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 5 K – AGO:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
--

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen - die Herren Vizebürgermeister Philipp Kulterer und Lorenz Pirker -, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Fr. Mag.^a Marie Lenoble und Fr. Sandra Kulterer, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Fr. Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer sowie speziell die zahlreichen Zuhörer, unter anderem eine starke Abordnung der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach, herzlich willkommen.

Danach stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, die mit der Anwesenheit von 10 von 11 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben ist. Herr GR DI Hönigsberger stößt erst um 18 Uhr 44 zur Sitzung.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die Herren Gemeinderäte Engelbert Matschnig und Mag. Gregor Krappinger einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Danach übergibt Frau GRⁱⁿ Mag.^a Lenoble dem Vorsitzenden einen Dringlichkeitsantrag nach § 42 der K-AGO. Dazu stellt der Vorsitzende fest, dass dieser Antrag am Ende der Sitzung vor Eingang in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt wird.

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen, gilt als genehmigt und es wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber)
Förderungsanträge 2019 Projekt „Holzstraßenkultur“

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Seit dem Jahr 2019 stehen den Mitgliedsgemeinden der Kärntner Holzstraße wiederum Mittel für die Förderung von Holzbauprojekten aufgrund der Richtlinien des Vereines Kärntner Holzstraße in Höhe von € 5.000,00 zur Verfügung.

Im Jahr 2019 sind folgende Förderungsanträge eingelangt:

Gemeinde Ossiach – Erneuerung Buswartehäuschen

Gemeinde Ossiach – Holzleitschienen in Alt-Ossiach, Rappitsch und Ossiach

Gemeinde Ossiach – Erneuerung Rastplatzgarnituren

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die sachliche und fachliche Prüfung der eingereichten Projekte hat am 21.11.2019 durch den Sachverständigen der VG Feldkirchen und Herrn Dr. Schwertner vom Institut für Kärntner Volkskunde stattgefunden.

*Nach Beendigung der Berichterstattung trägt der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 vor, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der sachlichen und fachlichen Prüfung der Förderungsanträge für das Projekt „Holzstraßenkultur“ durch die zuständigen Sachverständigen stimmt der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach zu, dass nachfolgende Förderanträge auf der Grundlage der Kostenermittlungsbögen beim Verein Kärntner Holzstraße Region Nockberge eingereicht werden:

Gemeinde Ossiach – Erneuerung Buswartehäuschen Fünfhaus - € 2.163,74.

Gemeinde Ossiach – Erneuerung von Holzleitschienen in den Ortschaften Alt-Ossiach, Rappitsch und Ossiach - € 839,91.

Anmerkung: Das eingereichte Projekt „Erneuerung Rastplatzgarnituren“ ist nicht förderfähig, da es nicht den Förderrichtlinien entspricht.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0.

Dieser Tagesordnungspunkt geht nach der Berichterstattung **ohne Wortmeldung** ins Abstimmungsverfahren über.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kulterer)
Vergabe Heimat-Wohnung Rappitsch 53/9**

Der Vorsitzende berichtet:

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung hat der Gemeinde Ossiach per E-Mail vom 19.09.2019 mitgeteilt, dass die Wohnung Nummer 9 in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 53 per 31.12.2019 gekündigt wurde, wodurch diese Wohnung neu zu vergeben ist. Die vom Ausschuss geforderte Erklärung ist am 9.12.2019 eingelangt.

Vermerk der Amtsleitung:

Die Nachbesetzung dieser Wohnung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen.

Von den neun aufgrund der Wohnungsevidenz angeschriebenen BewerberInnen haben drei geantwortet.

Die Vergabe dieser Wohnung hat der zuständige Ausschuss in seiner Sitzung am 3.12.2019 beschlossen und stellt den nachstehenden Antrag an den Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes.

*Der Vorsitzende dankt dem 1. Vizebürgermeister für die Berichterstattung und verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Wohnung Nr. 9 in der Heimat-Wohnanlage Rappitsch 53 wird an Herrn [REDACTED] unter der Voraussetzung vergeben, dass dieser bis 12. Dezember 2019 eine schriftliche Übernahmeerklärung der Gemeinde vorlegt.

Diese geforderte Erklärung ist am 9. Dezember 2019 hieramts eingelangt.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber)
Ankauf eines Feuerwehrmehrzweckfahrzeuges (MZF) im Jahr 2021,
Grundsatzbeschluss und Vorantrag an den Kärntner Landesfeuerwehrverband**

Berichterstattung:

Das derzeit noch bei der Feuerwehr Ossiach im Einsatz stehende Kleinlöschfahrzeug (KLF) der Marke WV LT 35 stammt aus dem Jahr 1983, ist mittlerweile 36 Jahre alt und liegt bereits zehn Jahre über der Normnutzungsdauer nach den Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV) von 25 Jahren.

Somit steht dieses Fahrzeug zum Austausch an und soll im Jahr 2021 durch ein Mehrzweckfahrzeug (MZF-A bis 3,5 to) ersetzt werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die neue Regelung für die Förderung von Feuerwehrfahrzeugen sieht vor, dass seitens der Gemeinde Ossiach bis Ende Jänner 2020 ein Vorantrag für den Austausch des alten KLF der Marke VW LT 35 im Jahr 2021 an den KLFV gerichtet wird.

Die Kosten für das neue Mehrzweckfahrzeug (MZF-A bis 3,5 to) werden momentan auf rund € 70.000,00 geschätzt. Die derzeitige Förderung durch den KLFV beläuft sich auf € 15.000,00. Diese Förderung ist abhängig von der Anzahl der im Jahr 2021 zu fördernden Fahrzeuge und kann sich noch ändern.

Hinsichtlich der restlichen Finanzierung sollte in Anlehnung an die bisherige Praxis auch wiederum ein Beitrag seitens der Kameradschaft der FF Ossiach geleistet werden, über dessen Höhe mit der Kommandantschaft rechtzeitig nach Bekanntwerden der tatsächlichen Kosten zu verhandeln sein wird.

Für die Restfinanzierung sind Bedarfszuweisungsmittel vorzusehen und in den mittelfristigen Investitionsplan aufzunehmen.

*Nach Ende des Berichtsverfahrens trägt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Nachdem das mehr als 36 Jahre alte Kleinlöschfahrzeug (KLF) der Freiwilligen Feuerwehr Ossiach die Normnutzungsdauer nach den Richtlinien des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes von 25 Jahren längst überschritten hat, fasst der Gemeinderat Ossiach den Grundsatzbeschluss, dieses Fahrzeug im Jahr 2021 auszutauschen und durch ein Mehrzweckfahrzeug (MZF-A bis 3,5 to) zu ersetzen.

Zu diesem Zweck wird beim Kärntner Landesfeuerwehrverband ein Vorantrag für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges im Förder-/Beauftragungsjahr 2021 eingereicht.

Beim neuen Fahrzeugtyp handelt es sich um ein Mehrzweckfahrzeug (MZF bis 3,5 to) der Kategorie C.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber)
Unterbestandsvertrag Bauhof der Gemeinde Ossiach mit dem Carinthischen Sommer, Kündigung zum 31.12.2020

Berichterstattung:

Der am 12. Aug. 1996 mit den Österr. Bundesforsten abgeschlossene Bestandvertrag über die Pachtung des Stiftsstalles (jetzt Bauhof der Gemeinde Ossiach) endet am 31. Juli 2021.

Der in diesem Zusammenhang zwischen der Gemeinde Ossiach und dem Carinthischen Sommer seit 14. Jänner 1997 bestehende Unterbestandsvertrag über die Nutzung einer Teilfläche dieses Gebäudes im Ausmaß von ca. 64 % wurde auf unbestimmte Dauer mit dem Passus abgeschlossen, dass es beiden Vertragsteilen freisteht, unter Einhaltung einer

einjährigen Kündigungsfrist, diesen Vertrag jeweils bis zum Ende eines jeden Jahres aufzukündigen.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Unter Berücksichtigung dieser vertraglichen Regelungen besteht nach Ansicht der Amtsleitung keine andere Möglichkeit als den Unterbestandvertrag mit dem Carinthischen Sommer per 31.12.2019 unter Einhaltung der einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.2020 aufzukündigen, da ja der Hauptvertrag am 31.07.2021 abläuft.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Da der mit der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) abgeschlossene Bestandvertrag über die Pachtung des sogenannten Stiftstalles (Bauhof der Gemeinde) am 31. Juli 2021 ausläuft, sieht sich die Gemeinde Ossiach verpflichtet, den mit dem Carinthischen Sommer auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Unterbestandvertrag hinsichtlich der Nutzung einer Teilfläche dieses Gebäudes unter Einhaltung der vereinbarten einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres am 31.12.2019 zum 31.12.2020 aufzukündigen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen dem Carinthische Sommer eine Teilfläche des Gebäudes im Zeitraum 1.1.2021 bis 31.7.2021 noch zur Verfügung gestellt werden kann, bedarf noch einer gesonderten Abklärung.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GRⁱⁿ Mag.^a Lenoble).

An der Diskussion beteiligt sich neben dem Vorsitzenden noch Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble mit 2 Wortmeldungen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (BE. BGM Johann Huber) Stellenplan 2020

Der Vorsitzende berichtet:

In Entsprechung des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.10.2012, Zahl 03-ALL-8/17-2012, wurde beim Gemeindeservicezentrum die Ausarbeitung des Stellenplanentwurfes 2020 für die Gemeinde Ossiach beantragt und die sich aus jetziger Sicht für 2020 ergebenden Änderungen auf Personalebene bekanntgegeben.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Die wesentlichen Änderungen sind einerseits der im Jahr 2020 bevorstehende Übertritt des Bauhofleiters in den dauernden Ruhestand, wobei das genaue Datum noch nicht feststeht und andererseits auch der Übertritt der ehemaligen Kindergartenleiterin von der Freizeitphase der Altersteilzeit in den dauernden Ruhestand mit 01.05.2020.

Diese Änderungen haben allerdings keine Auswirkungen auf den Stellenplan, da der Posten des Mitarbeiters in handwerklicher Verwendung bestehen bleibt und nachbesetzt wird und die Stelle im Kindergarten der neuen Leiterin zugeteilt wird.

Der Stellenplan-Entwurf 2020 wurde nach Bestätigung der Richtigkeit der Stellenzuordnungen durch das Gemeindeservicezentrum der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt und wurde diese mit Erlass vom 11.11.2019, Zahl 03-Fe6-3/8-2019 (003/2019) erteilt.

Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Die Stellenplan-Verordnung für das Jahr 2020 wird in der vorliegenden Form beschlossen, nachdem vonseiten der Aufsichtsbehörde – Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – keine Bedenken bestehen und die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GMVZV (Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung) durch das Gemeinde-Servicezentrum am 8.11.2019 bestätigt wurde. Der Verordnungstext ist der Beilage „GR 19.12.2019/TOP 6“ zu entnehmen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Angeichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble)
Kassenprüfungsbericht vom 26. November 2019

Die **gewählte Berichterstatte**rin informiert den Gemeinderat über die am 26.11.2019 stattgefundene Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses und zitiert die wichtigsten Inhalte der gegenständlichen Niederschrift.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 6 „Wahl Berichterstatte

rin“ noch die Themenschwerpunkte „Zeiterfassung der GemeindemitarbeiterInnen“ als TOP 2, „Belegsprüfung Gemeindebuchhaltung“ als TOP 3, „Tagesabschluss“ als TOP 4 und „Belegsprüfung Tourismus“ als TOP 5.
Das Ergebnis der Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist im Sitzungsprotokoll entsprechend festgehalten.

Der Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 zur Kenntnis, der folgendes Aussehen hat und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegende Niederschrift vom 26. November 2019 über die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt geht **ohne Diskussion** vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber - Vzbgm. Pirker wegen Befangenheit
abwesend, dafür anwesend Ersatzmitglied Dpl.Inf. Bernd Neudert)
Weitere Flächenwidmungsplanänderungen 2019

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Da bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 13.12.2019 davon auszugehen war, dass das Vorprüfungsgutachten der Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung – wie angekündigt – bis zur Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2019 vorliegen wird, wurden die Umwidmungspunkte 3, 8a, 8b, 9, 11a, 11b, 12, 13a, 13b, 14a, 14b, 14c – alle 2019, beschlossen.

Wie jedoch aus dem Aktenvermerk des Amtsleiters vom 19.12.2019 hervorgeht, ist das Vorprüfungsgutachten zwar von der Amtssachverständigen fertig ausgearbeitet, hat aber den internen Verwaltungsweg noch nicht verlassen und wird somit nicht mehr rechtzeitig zur Sitzung des Gemeinderates in Ossiach einlangen.

Aus diesem Grunde kann außer dem Umwidmungspunkt 3/2019 in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung erfolgen. Es werden somit die Umwidmungspunkte 8a-8b/2019, 9/2019, 11a-11b/2019, 12/2019, 13a-13b/2019 und 14a-14c/2019 bis zur Vorlage des Vorprüfungsgutachtens zurückgestellt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Für den Umwidmungspunkt 3/2019 liegt bereits eine teilweise positive Stellungnahme der Fachlichen Raumordnung vom 24. Mai 2019 vor. Da der Grundeigentümer jedoch versucht hat, bei der zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung über eine andere Lösung zu verhandeln, wurde dieser Punkt in der Sitzung am 27. Juni 2019 nicht behandelt.

Da jedoch seitens der Fachlichen Raumordnung dezidiert festgestellt wurde, dass beim vorliegenden Vorprüfungsgutachten keinerlei Spielraum mehr vorhanden ist, hat der Widmungswerber diesen Vorschlag zur Kenntnis genommen und erfolgt nun die Umsetzung im Sinne des vorliegenden Gutachtens.

Das geforderte Gutachten der Abteilung 9 – UA SBA Villach vom 20. Juni 2019 sieht keinen Einwand vor.

Die Sicherstellung des Geländeabtrages sowie die Bebauungsverpflichtung sind in der vorliegenden Vereinbarung vom 13.12.2019 geregelt. Hinsichtlich Grünland-Immissionsschutz herrscht Einvernehmen mit dem Ortsplaner, dass diese Festlegung im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes erfolgt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister und Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 19.12.2019, der folgendes Aussehen hat und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 wird wie folgt abgeändert:

Das das für die Beschlussfassung der Umwidmungspunkte 8a-8b/2019, 9/2019, 11a-11b/2019, 12/2019, 13a-13b/2019, 14a-14b-14c/2019 im Gemeinderat erforderliche und in Aussicht gestellte Vorprüfungsgutachten der Fachlichen Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung nun doch nicht rechtzeitig bei der Gemeinde Ossiach eingelangt ist, werden die angeführten Umwidmungspunkte bis zum Vorliegen dieses Fachgutachtens zurückgestellt.

Lediglich der Umwidmungspunkt 3/2019, für den eine teilweise positive Stellungnahme der Fachlichen Raumordnung vom 24. Mai 2019 bereits vorliegt, kann beschlossen werden, wobei für diesen Punkt Folgendes gilt:

3/2019 (Blatt 7.1)

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücke 244/7 KG 72323 Ossiach im Gesamtausmaß von 600 m² von derzeit „Grünland – Liegewiese in „**Bauland - Kurgebiet**“

Stellungnahme Gemeinde:

Siehe Ortsplaner.

Ergebnis Gemeinde: Positiv.

Stellungnahme Ortsplaner:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Ostriach, nördlich der Landesstraße. Im Naturraum handelt es sich um eine räumlich begrenzte Erhebung. Im Süden und Osten grenzt die Fläche an gewidmetes und bebautes Bauland an.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) befindet sich die Fläche im Randbereich der festgelegten Siedlungsgrenze.

Bereits im Jahr 2015 wurde diese Fläche einer Vorprüfung unterzogen (Positiv mit Auflagen), welcher damals jedoch nicht weiterverfolgt wurde (Ausmaß 2015: 1010m² beantragt).

Nunmehr wird vom Widmungswerber neuerlich eine Umwidmung jedoch im Ausmaß von 2500m² angesucht.

Unter Berücksichtigung der angrenzenden Widmungs- und Bebauungsstruktur sieht das Örtliche Entwicklungskonzept eine räumlich begrenzte Siedlungserweiterung im Ausmaß einer Parzelle vor. Dieser Bereich würde sich organisch in den bestehenden Siedlungskörper einfügen, da die Fläche sowohl im Süden als auch im Osten an bebautes Bauland anbindet (Auffüllen einer Fläche im Randbereich der bestehenden Siedlungsgrenze unter Berücksichtigung der angrenzenden Bebauungsstrukturen).

Aus raumplanerischer Sicht ist demnach eine Erweiterung lediglich im untergeordneten Ausmaß von 1000m² im östlichen Bereich (Anschluss an bebaute Strukturen, Erschließungsvoraussetzungen sind gegeben bzw. im Nahbereich vorhanden) denkbar. Im Anschluss an die Landesstraße soll ein gewisser Abstand als Immissionsschutz eingehalten werden. Mit der Einbindung in die bestehende Bebauungsstruktur kann ein abgerundetes Ortsbild beibehalten werden, welches auch das Landschaftsbild nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Bereits in der Stellungnahme im Jahr 2015 wurde auch auf die naturräumlichen Gegebenheiten hingewiesen: Nachdem es sich bei der gegenständlichen Fläche in der Natur aber um eine Erhebung handelt, es besteht ein deutlicher Geländeunterschied zur angrenzenden Bebauung und zum umgebenden Naturraum. Es ist eine deutliche Absenkung des nördlichen Bereiches erforderlich um keine Solitärstellung des Objektes bei einer Bebauung herbeizuführen. Dies hätte in weiterer Folge auch nachhaltige negative Auswirkungen auf das vorhandene Ortsbild. Diese erforderliche Maßnahme (Verringerung des Geländeunterschiedes zum umliegenden Naturraum - das bestehende gerichtete Terrain ist deutlich abzusenken) wäre im Folgeverfahren zu berücksichtigen. Ferner wurde vorgeschlagen, den zur Landesstraße hin bestehenden Wall als natürlichen Lärmschutz zu belassen und als Immissionsschutzstreifen festzulegen.

Die Aufschließungsvoraussetzungen sind lt. den Angaben der Gemeinde bereits vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erweitert werden.

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der determinierten Auflagen ist aus ortsplanerischer Sicht lediglich eine räumlich begrenzte Baulanderweiterung im Zusammenhang mit der Festlegung des Immissionsschutzstreifens (siehe Lageplan: Vorschlag Ortsplaner) vertretbar. Das beantragte Flächenausmaß von 2500 m² kann jedoch nicht befürwortet werden, da eine Unvereinbarkeit mit den Zielsetzungen des ÖEK vorliegt.

Weitere Auflagen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung, Stellungnahme Straßenbauamt.

Ergebnis Ortsplaner: Positiv mit Auflagen.

Raumplanerische Empfehlungen:

Der gegenständliche Antrag ist der Fachabteilung in ähnlich gelagerter Form bereits unter VP 2ab/2015 bekannt. Damals wurde aufgrund der Zielsetzung des ÖEKs und der vorhandenen Geländesituation eine Reduktion der Widmungsfläche auf ca. 600 m² empfohlen.

Da sich an den Rahmenbedingungen seither nichts geändert hat, ist die Stellungnahme aus dem Verfahren zu VP 2a-b/2015 nach wie vor gültig. Diese lautet wie folgt:

"Die den Umwidmungsantrag Nr. 2/2015 betreffende Grundstücksfläche (zwei Teilflächen differenziert nach zwei verschiedenen beantragten Widmungskategorien) befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Ossiach - Ostriach und betrifft im Naturraum eine über dem Straßen-niveau situierte Grundstücksfläche, die - lt. Aussage der Gemeindevertreter - mit Abraummaterial aufgeschüttet wurde.

Seitens des Umwidmungswerbers wird für die Grundstücksfläche die Festlegung der Widmungskategorie "Bauland-Kurgebiet" beantragt.

Das ÖEK der Gemeinde Ossiach (Erstellungsjahr 2013) ermöglicht lt. grafischer Darstellung eine geringfügige Baulandarrondierung (Ausmaß ca. 1 Bauparzelle) im ggst. Bereich.

Aufgrund der lt. ÖEK festgelegten Siedlungsaußengrenze sollte die Konfiguration der Umwidmungsfläche lt. Plan abgeändert und auf ca. 600 m² reduziert werden. Diese Fläche ist im Lageplan vermerkt.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEK's besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand, jedoch sollte vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ein Geländeabtrag erfolgen, der die naturräumliche Exponiertheit einer Bebauung reduziert.

Landesstraßenbegleitend soll die spezifische Grünlandwidmung "Grünland-Immissionsschutzstreifen" festgelegt werden, die die Lagegunst der beantragten Baulandwidmung erhöht.

Im Bereich des Grünland-Schutzstreifens soll die derzeit bestehende Geländemorphologie bestehen bleiben, um für den abgesenkten Baulandbereich einen Immissionsschutz zu gewährleisten.

Seitens des Umwidmungswerbers ist mit der Gemeinde Ossiach eine Vereinbarung abzuschließen, die die Inanspruchnahme des zur Umwidmung beantragten Baulandes innerhalb angemessener Frist gewährleistet und besichert.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach zu berücksichtigen.

Lt. Angabe der Gemeinde Ossiach erfolgt die Verkehrserschließung über öffentliches Gut; die Wasserver- bzw. die Abwasserentsorgung ist mittels Anschluss an das lokale Gemeinde- bzw. Verbandsnetz möglich.

Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig: Abteilung 9 - UA SBA Villach.

Sonstige: Sicherstellung eines Geländeabtrages vor Beschlussfassung im GR, Reduktion auf ca. 600 m² lt. Lageplan.

Grünland-Immissionsschutz.

Ergebnis Raumplaner: Teilweise positiv mit Auflagen.

BESCHLUSS: Zustimmung zur Umwidmung, da durch die vorliegende Vereinbarung vom 13.12.2019 sowohl die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Grundstückes als auch die Sicherstellung des geforderten Geländeabtrages gewährleistet ist. Außerdem sieht auch die vorliegende Stellungnahme der Abteilung 9 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 20. Juni 2019 keinen Einwand vor.

Hinsichtlich der gegenständlichen, positiv beurteilten Umwidmungsantrages trifft der Gemeinderat Ossiach im Hinblick auf das Kärntner Umweltplanungsgesetz folgende Feststellungen:

Der Umwidmungsantrag ist für eine künftige Genehmigung eines UVP – Vorhabens nicht geeignet und befindet sich auch nicht im Nahbereich eines Natura-2000-Gebietes.

Außerdem sind voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GRⁱⁿ Mag.^a Lenoble).

Keine Wechselrede.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber)
Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten

Der Vorsitzende berichtet:

Der Gemeinderat Ossiach hat am 10. April 2018 unter TOP 23 im Rahmen des mit dem Kärntner Gemeindebund abgeschlossenen „Kooperationsvertrages Datenschutzrecht“ die Bestellung von Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Tanja Guggenberger zur Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Ossiach beschlossen.

Da in der Zwischenzeit jedoch Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Guggenberger aus dem Dienstverhältnis des Kärntner Gemeindebundes ausgeschieden ist, hat der Gemeinderat Ossiach aufgrund dieser personellen Änderung einen neuen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Um künftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll nun – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter für die Gemeinde Ossiach bestellt werden.

*Nach Beendigung der Berichterstattung legt der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Bestellung des Kärntner Gemeindebundes zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Ossiach im Sinne der Vereinbarung vom 13.12.2019, welche als Beilage mit der Bezeichnung „GR 19.12.2019/TOP 9“ als integrierender Bestandteil diesem Protokoll angefügt ist, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

*Aufgrund der umfassenden Berichterstattung ist dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** vom Beratungs- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.*

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber)

Umsetzung VRV 2015 auf kommunaler Ebene, Überprüfung sämtlicher Konten des Gemeindehaushaltes und Behandlung von uneinbringlichen Forderungen

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Die Einführung des neuen doppisch ausgerichteten Rechnungswesensystems auf Basis der VRV 2015 ab dem Jahr 2020 stellt für alle Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände eine enorme Herausforderung bei der Abwicklung der Finanzgebarung dar.

Weiters zitiert er auch aus dem „Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwalterin“ und bringt dem Gemeindevorstand überdies den in den Sitzungsunterlagen aufliegenden Aktenvermerk der Finanzverwalterin vom 10. Dez. 2019 zur Kenntnis.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwalterin:

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des letzten kameralen Rechnungsabschlusses sowie dessen Überleitung in den integrierten Haushalt war es notwendig, den gesamten Haushalt der Gemeinde Ossiach, also sowohl den ordentlichen als auch außerordentlichen Haushalt wie auch die VUG = voranschlagsunwirksame Gebarung nach schließlichen Resten, Buchungskorrekturen zu durchforsten. Dasselbe war auch für den Bereich Steuern und Abgaben erforderlich. Zu diesem Zweck hat das kommissionelle Gebarungsprüfungsteam der Aufsichtsbehörde der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung den Gemeinden ihre Unterstützung angeboten, welche natürlich auch von der Gemeinde Ossiach gerne angenommen wurde.

Und so hat dieses Team gemeinsam mit der Finanzverwalterin der Gemeinde Ossiach – Frau Tamara Traar – diese Kontrolle durchgeführt und einerseits die notwendigen Buchungsberichtigungen bzw. –

bereinigungen vorgenommen und andererseits der Finanzverwalterin die erforderlichen Anleitungen erteilt, um speziell im Bereich Steuern/Abgaben diese Bereinigungen selbst durchführen zu können. Sämtliche Buchungsvorgänge sind mit den handschriftlichen Vermerken des Leiters des Gebarungsteams versehen in einem Ordner dokumentiert. Über diese Vorgänge liegt ein von der Finanzverwalterin verfasster Aktenvermerk in den Sitzungsunterlagen auf.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Nach Durchführung sämtlicher Buchungsberichtigungen sowohl im Haushalt (ordentlich, außerordentlich, VUG) als auch im Bereich Steuern/Abgaben ergibt sich im Haushalt der Gemeinde Ossiach in Summe ein Betrag von € 3.766,44, welcher zu Lasten der Gemeindegebarung bereinigt wurde.

Im Bereich Steuern/Abgaben ergab die Summe sämtlicher Bereinigungen (inkl. Uneinbringliche Forderungen) einen Betrag von € 1.052,48 zu Lasten der Gebarung der Gemeinde Ossiach.

Diese notwendigen Buchungsmaßnahmen, welche von der Finanzverwalterin der Gemeinde Ossiach im Einvernehmen mit dem kommissionellen Gebarungsprüfungsteam der Aufsichtsbehörde der Gemeindeabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung durchgeführt wurden, werden vom Gemeinderat Ossiach mit den angeführten Summen beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

In Anbetracht der umfangreichen Berichterstattung geht dieser Tagesordnungspunkt ohne Diskussion ins Abstimmungsverfahren über.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber) Umsetzung VRV 2015 auf kommunaler Ebene, Vermögenshaushalt - Vermögensbewertung

Berichterstattung:

Bereits im Jahr 2017 hat sich auch die Gemeinde Ossiach auf Basis der VRV 2015 intensiv mit dem Thema Erstbewertung des Gemeindevermögens auseinandergesetzt und sich aus diesem Grunde – wie auch viele andere Kärntner Gemeinden – zu einer Zusammenarbeit mit der SOT Süd-Ost-Treuhand GmbH Salzburg, welche auf diesem Gebiet über jahrelange Erfahrungen und ausgezeichnete Referenzen verfügt, entschlossen.

Weitere Anmerkung der Finanzverwalterin:

Im Rahmen von zahlreichen Infoveranstaltungen, welche zur Effizienzsteigerung in kleinen Arbeitsgruppen stattfanden, konnte die Basis gelegt werden, um überhaupt einen Einblick in die Thematik der Erfassung des Gemeindevermögens zu erhalten.

Nach Festlegung einer Erfassungsstruktur wurden nach und nach die einzelnen Vermögensgruppen und –kategorien angelegt und die dazugehörigen Vermögensgegenstände erfasst und bewertet.

Dieser Prozess, welcher intensive und langwierige Arbeitsschritte erforderte, konnte im Spätherbst 2019 durch die Überleitung in das Rechnungswesenssystem K5 Finanzmanagement abgeschlossen werden. Zur Veranschaulichung des enormen Arbeitsaufwandes wird nur darauf hingewiesen, dass knapp 500 Vermögenskonten manuell erfasst, bewertet und bearbeitet wurden.

In diesem Zusammenhang scheint es aus Sicht der Finanzverwaltung besonders wichtig, darauf aufmerksam zu machen, dass Änderungen in der Vermögensbewertung noch innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren möglich sind.

Laut aktuellem Stand beträgt das Vermögen der Gemeinde Ossiach nach Abzug der bisherigen Afa und nach Passivierung der Auflösung der Kapitaltransfererträge € 4.062.221,22 (Buchwert 01.01.2020).

Anzumerken ist ferner, dass sich die planmäßige Abschreibung (Afa) sowie die Auflösung der Erträge der Kapitaltransferzahlungen im Ergebnisvoranschlag 2020 wiederfinden.

Weitere Feststellung:

Die Eröffnungsbilanz kann erst nach Vorliegen des letzten kameralen Rechnungsabschlusses (für das Jahr 2019) erstellt werden.

Sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Vermögensbuchhaltung liegen im Sitzungsakt auf.

*Nach Ende der Berichterstattung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die im obigen Vermerk dargelegte Vermögensersterfassung und –bewertung, welche für die Gemeinde Ossiach per 01.01.2020 einen Buchwert von € 4.062.221,22 ausweist, wird beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass Änderungen in der Vermögensbewertung noch innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren möglich sind.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker**, welcher der Finanzverwalterin ein besonderes Lob für ihren vorbildlichen Einsatz in Zusammenhang mit der Umstellung auf das nun doppisch ausgerichtete Rechnungswesen ausspricht.

**Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. wieder Bgm. Johann Huber)
Voranschlag 2020**

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert die Finanzverwalterin in groben Zügen den Voranschlag 2020:

Der **VA 2020** ist erstmalig nach den Bestimmungen – insbesondere des 2. Abschnittes (§§ 4 bis 12)- der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – **VRV 2015**, BGBl. II Nr. 313/2015, idF BGBl. II Nr. 17/2018, zu erstellen. Zu beachten sind dabei außerdem § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 4 VRV 2015. Darüber hinaus gelten für die Erstellung des VA 2020 auf kommunaler Ebene in Kärnten zusätzlich die Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – **K-GHG**, LGBl. Nr. 80/2019K-GHG (§§ 1 bis 22) sowie § 104 Abs. 6 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - **K-AGO**, jeweils idF LGBl. Nr. 80/2019.

Der VA 2020 hat **alle Bestandteile** (u.a. Gesamthaushalt, Bereichsbudgets, Detailnachweis auf Kontenebene, Anlagen/Beilagen/Nachweise, Erläuterungen) gemäß § 5 VRV 2015 iVm. § 9 K-GHG aufzuweisen. Im Falle von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die **eigene Wirtschaftspläne** (aufgrund der Anwendung anderer gesetzlicher Regelungen wie z.B. des Unternehmensgesetzbuches - UGB) erstellen, sind § 1 Abs. 2 VRV 2015 sowie § 3 K-GHG zu berücksichtigen. Der VA 2020 ist gemäß § 6 Abs. 3 bis 9 VRV 2015 zu gliedern.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der Veranschlagung gemäß § 7 VRV 2015 sind ebenso die Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag (§ 10 VRV 2015) und die Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (= **Nicht voranschlagswirksame Gebarung**) des § 12 VRV 2015 zu beachten. Außerdem sehen die §§ 4 und 5 K-GHG vor, dass bei der Erstellung

des VA 2020 auf den **Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP)** für die Jahre 2020 bis 2024 Bedacht zu nehmen und der **Ausgleich des VA** (im Ergebnis- sowie Finanzierungshaushalt) anzustreben ist. Bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches dürfen Mittelverwendungen (Aufwendungen und Auszahlungen) für **freiwillige Leistungen** nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre.

Der Voranschlag 2020 wurde von zwei Revisionsbeamtinnen der Aufsichtsbehörde am 27.11.2019 gemeinsam mit der Finanzverwalterin einer eingehenden Überprüfung unterzogen und im Rahmen der Begutachtung festgestellt, dass der Voranschlag 2020 noch einiger Änderungen bedarf. Diese wurden eingehend besprochen und von den Revisorinnen angemerkt, dass nach Vornahme der aufgezeigten Änderungen der Voranschlag 2020 seitens der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen wird und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Auf den im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk über die zitierte Voranschlagsbegutachtung vom 27.11.2019 wird besonders hingewiesen.

Aufgrund des Umfanges des neuen Voranschlages, wurden alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bereits am 4.12.2019 per E-Mail eingeladen, diese Unterlagen beim Gemeindeamt Ossiach abzuholen.

Jene 5 Exemplare, welche bis 11.12.2019 nicht abgeholt worden sind, wurden an diesem Tage nachweislich im Wege der Post übermittelt.

Anschließend zitiert die Finanzverwalterin die wesentlichsten Bestimmungen ihrer Erläuterungen zum Voranschlag 2020, die folgendes Aussehen haben:

Erläuterungen zum Voranschlag 2020

Allgemeines:

Im **Finanzierungshaushalt** ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den **Nettofinanzierungssaldo** aus der allgemeinen Gebarung.

Der Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2020 für den **Finanzierungshaushalt** wurde ausgeglichen erstellt. Der Voranschlagsausgleich konnte durch das Einsetzen des Gemeindefinanzausgleiches (€ 14.000,00), sowie einerseits durch eine sehr sparsame und vorsichtige Budgetierung und andererseits durch die gute Einnahmeentwicklung bei der Parkgebühr und des weiterhin sehr stabilen Kommunalsteueraufkommens erreicht werden. Der Finanzierungshaushalt weist ein Volumen von € 4.227.900,00 (Mittelaufbringung- und Mittelverwendung) auf. Somit kann man den Finanzierungshaushalt am ehesten mit dem Voranschlag der Kameralistik vergleichen und ist für die Gebarung der Gemeinde

ausschlaggebender als der Ergebnishaushalt. Der Finanzierungsvoranschlag spiegelt somit die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Gemeindehaushalt wieder.

Der **Ergebnishaushalt** weist ein Volumen von € 3.334.100,00 auf der Seite der Mittelaufbringung und ein Volumen von € 3.443.900,00 auf der Seite der Mittelverwendung auf und es ergibt sich daher ein **negativer Saldo** von **€ 109.800,00** (Differenzbetrag zwischen der Abschreibung der Vermögensgüter und der Erträge der Auflösungen der Kapitaltransferzahlungen).

Im Ergebnishaushalt findet man keine Investitionskonten (Kontogruppe 0... - z.B. Anschaffung Maschinen oder Betriebsausstattung) und keine Fremdmittelkonten (Kontogruppe 3 – Kapitaltransfers Kontogruppe 3, Investitionsdarlehen, Aufnahme Darlehen, Tilgung Regf. Darlehen). Die Abschreibungen der Vermögensgüter (Konto 680 – Ausgabeseitig) sowie die Erträge aus der Auflösung der Kapitaltransferzahlungen (Bedarfszuweisungsmittel Konto 813 – Einnahmenseitig) sind nur im Ergebnishaushalt budgetiert. Die Differenz von den Abschreibungen und den Auflösungen belastet den Ergebnishaushalt mit € 109.800,00.

Seit der VRV 2015 und im Voranschlag 2020 erstmals ersichtlich – gibt es keinen Außerordentlichen Haushalt mehr. Die Projekte finden sich in der operativen und investiven Gebarung im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wieder. Für diese Projekte sind derzeit in Summe € 1.038.700,00 vorgesehen.

Im Voranschlagsentwurf 2020 sind im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt folgende **Bedarfszuweisungen** enthalten:

Refinanzierung OIG-Darlehen für Sanierung Rüsthaus	€	38.000,00
Refinanzierung OIG Darlehen Tourismusabgang	€	38.000,00
Teilabdeckung Soll Abgang Rechnungsabschluss 2018	€	17.000,00
Abgangsdeckung u Gemeindefinanzausgleich 2020	€	14.000,00
Tilgung RegF-Darlehen Sanierung Gemeindestraße KTP	€	23.700,00
Förderung Carinthischer Sommer 2019	€	7.300,00
RegF-Darlehen Sanierung Radweg Ossiach Teil 2	€	1.500,00
RegF – Darlehen Sanierung Rappitscher Straße	€	11.500,00
RegF-Darlehen Sanierung Radweg R 2 Ossiach, Teil 1	€	3.300,00
Straßenbaumaßnahmen 2020 KTP	€	319.400,00
Straßenbaumaßnahmen 2020 BZ	€	22.600,00
Wegerrichtung im südl. Flutungsbecken im Belist. Moor	€	55.500,00
Ortskernentwicklung 2. Umsetzungsphase	€	120.000,00
Revision Flächenwidmungs- und Bebauungsplan 2018-2021	€	49.000,00
<u>Straßeninfrastrukturprojekte 2020</u>	€	<u>44.700,00</u>

Summe inkl. BZ u KTP 2019 u 2020: € 765.500,00

(davon BZ von 2019 : € 162.100,00; KTP 2019: 159.700,00;) (BZ 2020: € 284.000,00; KTP 2020: € 159.700,00)

Gemeindeumlagen

<u>Zweck</u>	<u>VA 2020</u>	<u>VA 2019</u>	<u>+/-</u>	<u>%</u>	<u>Konto VRV 2015</u>
Beitrag an den Kärntner Schulbaufonds (K-SchG)	€ 12.300	€ 12.800,00	€ -500,00	-4,07	2100/7541
Beitrag an die Kärntner Verwaltungsakademie (K-VWAG)	€ 700,00	€ 700,00	0		0910/7542
Beitrag pädagogische Beratungszentren (K-SchG)	€ 100,00	€ 100,00	0		2100/7513
Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten (K-KAO)	€ 146.800,00	€ 134.300,00	€ 12.500,00	+3,9	5600/75112
GSZ-Bürgermeister Kostenersatz (K-BG)	€ 15.200,00	€ 15.200,00	0		0000/7524
GSZ-jährliche Beiträge (K-GBG)	€ 127.500,00	€ 125.600,00	€ 1.900,00	+1,51	0800/7525
GSZ-Kostenersatz für die Aufgabenbesorgung (K-GMG)	€ 800,00	€ 800,00	0		0120/7543
Kostenanteil für Schulassistenten und Inklusion (K-KJHG, K-CHG)	€ 1.400,00	€ 800,00	€ 600,00	+75	4110/7516
Kostenanteile K-MSG, K-ChG und K-KJHG, Kopfquote Abteilung 4 und 5	€ 275.100,00	€ 255.600,00	€ 19.500,00	+7,63	4110/7516
Kostenbeitrag Verkehrsverbund	€ 5.800,00	€ 5.300,00	€ 500,00	+9,43	6900/7545
Kostenbeitrag für die (Kinder-) Tagesbetreuung (K-KBBG)	€ 16.100,00	€ 15.100,00	€ 1.000,00	+6,62	2490/7519
Rettungsbeitrag (K-RFG)	€ 7.600,00	€ 7.500,00	€ 100,00	+1,33	5300/75114
Schülerhaltungsbeitrag für Berufsschulen (K-SchG)	€ 2.400,00	€ 800,00	€ 1.600,00	+300	220/7515
Landesumlage	€ 112.500,00	€ 110.800,00	€ 1.700,00	+1,53	9300/7510

Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß dem Pflegefondsgesetz an die Kärntner Gemeinden erfolgt im Wege der Gemeindekopfquoten, wird in der Gruppe 9 im Ansatz 945 geführt und beträgt für das Jahr 2020 € 32.400,00.

Die Finanzausgleichsgesetz 2017, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales vom Bund den Ländern und Gemeinden gewährt werden schlägt sich für die Gemeinde Ossiach gerade einmal mit einem Betrag von € 3.900,00 für das Jahr 2020 nieder, 2019 waren es € 4.000,00.

Die Landesumlage, deren Höhe mit 7,66 v.H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt ist, beträgt für 2020 € 112.500,00 gegenüber € 110.800,00 für 2019, das sind 1,53 % Steigerung im Vergleich zum VA 2019.

Die Ertragsanteile für das Jahr 2020 betragen € 938.000,00, das ist um € 7.200,00 (0,77 %) weniger als im VA 2019. Da waren es € 945.200,00.

Die Ertragsanteile sind laut Vorgaben der Aufsichtsbehörde in der oben angeführten Höhe zu budgetieren, da diese Zahlen offiziell bekannt gegeben wurden.

Einen wesentlichen Anteil an der Verringerung der Ertragsanteile leistet die im Oktober 2019 von der Statistik Austria laut Registerzählung mit Stichtag 31.10.2018

bekanntgegebene und für das Jahr 2020 geltende Bevölkerungszahl, welche für die Gemeinde Ossiach einen unerfreulichen **Abgang von 25 Einwohnern** ausweist.

Die neue Einwohnerzahl per 31.12.2018 beträgt nun **770, statt bisher 795 Einwohner** aufgrund der Registerzählung mit Stichtag 31.12.2017.

Für das Jahr 2020 erhält die Gemeinde Ossiach einen Bruttobetrag für jeden Einwohner mit Hauptwohnsitz von rund € 1.220,00 (gegenüber € 1.190,00 im Jahr 2019). Netto verringert sich dieser Betrag deutlich, wenn man allein Sozialhilfe inkl. KBE, Beitrag Krankenanstaltsabdeckung, Beitrag Sprengelärztegesetz, Beiträge Landesumlage, Beiträge Pensionen und Beamtendienstrecht, SGV-Umlage, Beiträge Schulbaufonds, Verkehrsverbund und Rettungsbeitrag in Abzug bringt (in Summe € 739.825,41), bleiben nur mehr € 257,37 pro Einwohner (2019 waren es € 313,00) übrig.

Mit Erlass der Aufsichtsbehörde vom 23.10.2019, Zahl: A03-ALL-1068/1-2019, wurden Rahmenbedingungen definiert, welche für die Erstellung des Voranschlags 2020 maßgebend sind.

Dem Voranschlag 2020 sind gemäß § 21 K-GHG die mittelfristigen Investitionen (der Finanzjahre 2020-2024) in Form des Nachweises der Investitionstätigkeit im **Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplan (MEIFP)** als Beilage darzustellen.

Der **MEIFP** der Jahre 2020-2024 wurde auf der Grundlage der Voranschlagszahlen 2020 mit einer geringfügigen Anpassung der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen erstellt. Weiteres wurden die Vorgaben der Gemeindeabteilung entsprechend eingearbeitet.

Der MEIFP weist für die Folgejahre im Ergebnishaushalt folgende Budgets auf: **2021:** € - 121.200,00, **2022:** -€ 141.600,00, **2023:** -€ 86.000,00, **2024:** -€ 87.600,00. Wie auch schon beim Voranschlag 2020 kann dieser Vorschau kein hoher Stellenwert eingeräumt werden.

Der MEIFP im Finanzierungshaushalt weist für die Jahre 2021-2024 folgende Budgets aus: **2021:** € -23.500,00; **2022:** € - 39.300,00; **2023:** € 12.300,00; **2024:** € 5.300,00.

Aufgrund von zahlreichen Unsicherheitsfaktoren ist auch die Aussagekraft dieser Vorschau nicht sehr aussagekräftig.

Mit der Unterzeichnung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖSTP 2012) haben sich die Gemeinden – vertreten durch den österreichischen Gemeindebund und Städtebund – verpflichtet, landweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESG (Maastricht-Saldo) zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erzielt werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde erforderlich. Somit wird bei der Umsetzung von größeren Gemeindeprojekten auf die Vorlage von Folgekostenberechnungen und Nachweise hinsichtlich der Liquidität im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren verstärkt zu achten sein.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der **Voranschlag 2020** der Gemeinde Ossiach ein **negatives „Maastricht-Ergebnis“** in Höhe von € - **308.500,00** ausweist. Dieses negative Ergebnis ergibt sich in erster Linie aus den Transferzahlungen an die OIG. Ortstaxen, Pauschalierte OT und die Tourismusabgabe sind im Haushalt der Gemeinde nur ein „Durchläufer“ und werden zur Gänze weiterüberwiesen. Deshalb die überaus hohen Beträge bei den Aufwendungen der operativen Gebärung Punkt 27 sonstige laufende Transfers. (von den angeführten € 530.000,00 sind € 381.000,00 Transferzahlungen an die OIG). Würde man daher den vorhin genannten Betrag abziehen würde sich ein positives Maastricht Ergebnis abzeichnen. Der Rechnungsquerschnitt ist leider noch nicht aussagekräftig, da es erst am 27. November 2019 eine neue Vorlage für den Rechnungsquerschnitt vom Land gegeben hat und dieser erst im Laufe der nächsten Wochen von der Software Firma in das K5 Finanzmanagement eingespielt werden kann.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Wasserversorgung:

Der **Ergebnisvoranschlag** 2020 im Bereich der Wasserversorgung weist ein positives Nettofinanzierungsergebnis von € 17.100,00 der Erträge (€ 163.900,00) und Aufwendungen (€ 146.800,00) der operativen Gebarung aus (inkl. AFA und Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers).

Der **Finanzierungsvoranschlag** weist ein positives Nettoergebnis (operative Gebarung) von € 24.500,00 aus (Erträge € 142.200,00, Aufwendungen € 117.700,00). Durch die zusätzliche Berücksichtigung der investiven Gebarung (Erträge € 5.800,00, Aufwendungen € 2.000,00) und der Finanzierungstätigkeit (Erträge € 600,00, Aufwendungen € 27.900,00) (Darlehen, Tilgungszuschüsse zum Schuldendienst, Investitionen (Kontogruppe 0)) weist der Finanzierungsvoranschlag einen **positiven Saldo** von **€ 1.000,00** aus. (Summe aller Ein- und Auszahlungen – **Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung**).

Die Wasserbezugsgebühr beträgt auf der Grundlage der geltenden Verordnung vom 27.06.2019 ab 01.01.2019 Euro 1,65 brutto und erhöht sich in den Jahren 2020 und 2021 um jeweils 5 Cent.

Die umfangreichen Investitionen in diesem Betrieb in den letzten Jahren beginnend mit der Errichtung der Verbindungsleitung aus der Stadt Villach in den Jahren 1993 – 1994 über die Herstellung der Wasserversorgung Ostriach West bis zur Generalsanierung von Behältern und Leitungen sowie Erstellung eines Leitungskatasters in den Jahren 2008 – 2013 haben den Wasserhaushalt finanziell extrem belastet, zur Auflösung der Rücklagen und Aufnahme zahlreicher Darlehen geführt.

Im Laufe des Jahres 2017 hat die Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen namens der Gemeinde Ossiach die verpflichtende Fremdüberwachung der Wasserversorgung nach § 134 des WRG durchgeführt und den entsprechenden Prüfbericht vorgelegt.

Diesem ist zu entnehmen, dass mittelfristig wieder einige Investitionen fällig werden, vor allem Neufassung einiger Quellen sowie Überlegungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung, da zahlreiche Hydranten im Gemeindegebiet nicht die erforderlichen Leistungen erbringen. Daher wird ein positiver Saldo beim Rechnungsabschluss 2019 und in weiterer Folge 2020 einer Rücklage zugeführt um weitere Investitionen in den obengenannten Bereichen tätigen zu können.

Abwasserbeseitigung:

Der Betrieb Abwasserbeseitigung ist ausgeglichen und enthält Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen in Höhe von € 280.000,00 und liegt um € 3.300,00 über dem Voranschlagsbetrag des Jahres 2019 (€ 276.700,00).

Müllbeseitigung:

Der Müllhaushalt für das Jahr 2020 ist ausgeglichen, umfasst ein Volumen von € 125.600,00 und ist um € 10.100,00 niedriger als im Jahr 2019, in erster Linie durch eine geringere Budgetierung der Verwaltungsleistungen sowie durch Anpassungen aufgrund des derzeitigen Ergebnisses.

Das **Erlebnisbad** wurde im Jahr 2007 in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. eingebracht und scheint nur mehr mit dem Ansatz „Pachtzinse“ als Aufwendung und „Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen – OIG“ als Erträge im Haushalt auf.

Tourismus:

Der Gemeinderat Ossiach hat mit Beschluss vom 13.04.2016 auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 30.10.2014 und der Festlegung des Gemeinderates Ossiach vom 22.12.2015 über die Tourismusneuorganisation in der Gemeinde, alle Agenden zur Wahrnehmung der örtlichen Tourismusbelange der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.

übertragen und zu diesem Zweck die bestehende Tourismusinformation Ossiach in diese Gesellschaft eingegliedert. Im Jahr 2017 ist dieses Modell erstmalig im Echtbetrieb gelaufen und die ersten Erfahrungen erweckten einen durchaus positiven Eindruck.

Diese Ausgliederung hat zur Folge, dass im Voranschlag 2020 im Abschnitt 77 „Förderung des Fremdenverkehrs“ nur mehr die Positionen veranschlagt sind, welche im Laufe des Jahres für die Verrechnungen zwischen Gemeinde und der Ossiacher Infrastruktur (Geschäftsfeld Tourismus) bebucht werden. Der Abschnitt 77 wird somit als „Durchläufer“ für sämtliche Verrechnungen verwendet. Ebenfalls werden die Einnahme der BZ und die Ausgabe an die OIG für die Rückzahlung des Darlehens (Tourismusabgang) über den Abschnitt 77 budgetiert.

Die für den Tourismus vorgesehenen Abgaben (Ortstaxen, Pauschalierte OT, und Fremdenverkehrsabgabe), die in der Gruppe 9 angesiedelt sind und die Verwaltungskostenersatz der Nächtigungsabgabe werden der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. in einer Summe zur Verfügung gestellt und sind im Voranschlag 2020 – laut Vorgabe der Aufsichtsbehörde –im Abschnitt 77 (Fremdenverkehr – laufende Transferzahlungen an die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.) auf der Voranschlagsstelle 1/7710/7550 mit einem Betrag von € 381.000,00 ausgewiesen.

Der **Ergebnisvoranschlag** und der **Finanzierungsvoranschlag** weisen ein negatives Nettoergebnis (operative Gebarung und investive Gebarung) von € € 381.000,00 aus. Dieser Nettofinanzierungssaldo ergibt sich aus den laufenden Transferzahlungen an die OIG. (Ortstaxen, POT, Tourismusabgabe, Verwaltungskostenersätze, etc.).

Wirtschaftshof:

Der Wirtschaftshof zählt zu den Haushalten mit Kostendeckungsprinzip und ist ähnlich den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ausgeglichen zu führen.

Der **Ergebnisvoranschlag** 2020 im Bereich des Wirtschaftshofes weist ein positives Nettofinanzierungsergebnis von € 1.600,00 der Erträge (€ 209.600,00) und Aufwendungen (€ 208.000,00) der operativen Gebarung aus (inkl. AFA und Erträge aus der Auflösung von Kapitaltransfers).

Der **Finanzierungsvoranschlag** weist ein positives Nettoergebnis (operative Gebarung) von € 3.300,00 aus (Erträge € 199.800,00, Aufwendungen € 197.100,00). Durch die zusätzliche Berücksichtigung der investiven Gebarung (Erträge € 0,00, Aufwendungen € 2.300,00) (Investitionen (Kontogruppe 0 – Anschaffung Maschinen u Werkzeug)) weist der Finanzierungsvoranschlag einen **positiven Saldo** von € **400,00** aus. (Summe aller tatsächlichen Ein- und Auszahlungen – **Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung**).

Freiwillige Aufwendungen bzw. Ausgaben 2020:

Gruppe 2:

2660-7280	Langlaufloipe	100,00
2690-4130	Handelswaren (Pokale und sonstiges)	200,00
2690-7280	Entgelte für sonstige Leistungen	100,00
2690-7571	Subvention EVO	300,00

Gruppe 3:

3220-7570	Subvention CS und Mitglieds- Beitrag Carinthischer Sommer	12.000,00
3690-7571	Subvention Vereine Ossiach	2.400,00
3900-7770	Unterstützung Pfarre Ossiach	100,00

Gruppe 4:

4290-7280	Altentag	2.400,00
4290-7571	Subvention Pensionistenverein	500,00
4290-7680	Heizkostenzuschüsse	100,00
4390-4030	Säuglingspakete	300,00
4390-7770	Jugendförderung	200,00

Gruppe 5:

5210-7280	Beitrag Seereinhaltung	2.000,00
------------------	------------------------	-----------------

Gruppe 6:

6120-7780	Beiträge Wegsanierungen	100,00
------------------	-------------------------	---------------

Gruppe 7:

7130-7770	Beitrag Maschinenring	3.500,00
7420-754/755	Tierzuchtförderung	7.200,00
7470-7770	Beitrag Fischbesatz	2.000,00
7890-7260	Beiträge Kärntner Holzstraße und Kärnten:mitte	1.500,00

Gruppen 8 und 9: keine Ausgaben.

Gesamtsumme der freiwilligen Leistungen: **33.200,00**, das ist um **€ 1.800,00** mehr als im VA 2019.

Gesamter Personalaufwand, einschließlich sozialer Lasten **681.500,00**, d. i. um **33.100,00** mehr als im VA 2019. Der Grund liegt in erster Linie in der gesetzlichen Lohnerhöhung sowie den Erhöhungen der Lohnnebenkosten, Leistungsprämien und Kosten durch Personalaufnahmen im Kindergarten und im Bauhof (bereits 2018 u 2019). Zusätzlich ist noch zuzugaben, dass die Lohnkosten von den Mitarbeitern im Zentralamt nach Vorlage der Stundenabrechnungen zum Teil auch an die Ossiacher Infrastruktur verrechnet werden und dies nicht in Abzug der Lohnkonten geschieht, sondern auf einem eigenen Ansatz in der Höhe von € 49.200,00 (2/0100/8270) - (Kostenersätze für die Überlassungen von Bediensteten an Dritte) veranschlagt werden.

Personalkostenanteil im Finanzierungshaushalt **16,12 %**, das ist um **rund 4,66 %** weniger als im VA 2019.

Der Gesamtschuldendienst für das Jahr 2020 beträgt insgesamt € 73.200,00, d.s. 1,73 % der Gesamtausgaben des Finanzierungsvoranschlags 2020.

Der Schuldendienst hat gegenüber dem VA 2019 um € 21.800,00 zugenommen.

Der gesamte Annuitätendienst gliedert sich in € 65.900,00 für Tilgung und € 7.900,00 für Zinsen.

Schuldenstand am Ende des Jahres 2020: 846.102,48, gegenüber 563.800,00 lt. VA 2019. Das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von rund € 1.098,83 - 770 Einwohner laut Bevölkerungsstatistik zum Stichtag 31.10.2018 und bedeutet gegenüber dem VA 2019 eine Erhöhung der Pro-Kopf-Verschuldung um € 389,65. Die Erhöhung der Schulden im VA 2020 ergibt sich durch die Aufnahme des Regionalfondsdarlehens für die Straßenbaumaßnahmen (€ 347.500,00).

Die Einnahmen aller Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Gebührenhaushalte - Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müll) betragen € 554.200,00, das entspricht einem Anteil von 13,11 % der gesamten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes.

Ossiach, am 28. November 2019
(Tamara Traar, Finanzverwalterin)

*Der Bürgermeister und Vorsitzende dankt der Finanzverwalterin für die umfassende und perfekte Berichterstattung und bringt dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 näher, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020, der erstmalig nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 sowie des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG, erstellt wurde, gliedert sich in einen Finanzierungshaushalt und einen Ergebnishaushalt. Der Finanzierungshaushalt weist ein Volumen von € 4.227.900,00 auf und konnte unter Einsatz des Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von € 14.000,00 ausgeglichen erstellt werden.

Der Ergebnishaushalt umfasst im Bereich der Mittelaufbringung ein Volumen von € 3.334.100,00 und auf der Seite der Mittelverwendung eine Summe von € 3.443.900,00, daraus ergibt sich ein negativer Saldo von € 109.800,00 (das ist der Differenzbetrag zwischen der Abschreibung der Vermögensgüter und der Erträge der Auflösungen der Kapitaltransferzahlungen).

Somit wird der Voranschlag 2020 mit all seinen Bestandteilen beschlossen, ebenso die nachstehend angeführte Verordnung sowie die textlichen Erläuterungen:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 19. Dezember 2019, Zahl 902-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.334.100,00
Aufwendungen:	€	3.443.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ -	109.800,00
---	-----	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.227.900,00
Auszahlungen:	€	4.227.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	0,00
--	---	------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 582.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Huber

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Veranschlagung 2020 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

In den Voranschlag 2020 wurden die Indexanpassungen eingearbeitet.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:⁵

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.334.100,00
Aufwendungen:	€ 3.443.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ⁶	€ - 109.800,00
---	----------------

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.227.900,00
Auszahlungen:	€ 4.227.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ⁷	€ 0,00
--	--------

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:
Siehe ausführliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

⁵ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

⁶ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

⁷ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Die Gemeinde Ossiach hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses

durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurde Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen.

An der Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligt sich neben dem Vorsitzenden Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble mit zwei Wortmeldungen.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber)
Widerruf Naturdenkmal Nr. 21 Pappelreihe, weitere Vorgangsweise

Der Bürgermeister berichtet:

Wie aus dem im Sitzungsakt aufliegenden Schriftverkehr ersichtlich ist, hat die Gemeinde Ossiach bereits mit Schreiben vom 7.06.2016 die Aufhebung und Entfernung des Naturdenkmales Nr. 21 in Ossiach (Pappelreihe) beantragt.

Zum damaligen Zeitpunkt konnte jedoch seitens des Naturschutzsachverständigen (Gutachten vom 07.07.2016) noch nicht zugestimmt werden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

In der Zwischenzeit hat sich jedoch anscheinend der Gesundheitszustand der Pappelreihe weiter so verschlechtert, dass nun mit dem neuerlichen Gutachten vom 7. Aug. 2019 die Aufhebung dieses Naturdenkmals aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen wird.

Dieser Empfehlung ist auch der Naturschutzbeirat gefolgt und hat in seiner Sitzung am 23. Sept. 2019 den Beschluss gefasst, dem beabsichtigten Widerruf als Naturdenkmal zuzustimmen. Es wurde empfohlen, anstelle der bestehenden Pappelallee eine Ersatzbepflanzung mit einer säulenförmig wachsenden langlebigen Baumart vorzunehmen.

Aufgrund dieser fachlichen Erkenntnisse hat die BH Feldkirchen mit Bescheid vom 15.10.2019, Zahl FE3-NS-2708/2019 (004/2019), die Erklärung der Pappelreihe Ossiach zum Naturdenkmal Nr. 21 widerrufen. Die Empfehlung des Naturschutzbeirates auf Ersatzbepflanzung war im Widerrufverfahren nicht zu berücksichtigen.

Nunmehr ist die Gemeinde Ossiach dafür zuständig, den Widerrufbescheid zeitnah umzusetzen.

Es wird daher vorgeschlagen mit der Forstlichen Ausbildungsstätte Kontakt aufzunehmen, ob die Möglichkeit besteht, die Pappelallee im Rahmen des Kursbetriebes zu entfernen, wenn nicht, wird empfohlen, so rasch als möglich Kostenvoranschläge von zumindest 3 Holzschlägerungsunternehmen einzuholen.

*Im Anschluss an die Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Hinsichtlich Entfernung des Naturdenkmals Nr. 21 Pappelreihe Ossiach aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 15.10.2019 wird folgende weitere Vorgangsweise festgelegt:

- 1.) **Anfrage bei der Forstlichen Ausbildungsstätte (FAST), ob die Schlägerung der Pappelreihe im Rahmen des Kursbetriebes geschehen könnte und zu welchen Kosten.**
- 2.) **Sollte dies nicht möglich sein, wären so rasch als möglich drei Angebote von Holzschlägerungsunternehmen einzuholen.**
- 3.) **Es wird empfohlen, die Schlägerung noch im Laufe der Wintermonate (1.Quartal 2020) durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: GRⁱⁿ Mag.^a Lenoble und GR DI Hönigsberger).

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich eine reghafte Diskussion, an der neben dem Bürgermeister noch Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble sowie die Herren Gemeinderäte Mag. Gregor Krappinger und DI Oliver Hönigsberger zum Teil mit mehreren Wortmeldungen teilnehmen.

Fazit der Diskussion: Über eine allfällige Ersatzbepflanzung wird im Rahmen des Ortskernentwicklungsprojektes entschieden.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. Bgm. Johann Huber) Tourismusangelegenheiten
--

Der Vorsitzende berichtet:

Am Donnerstag, dem 12. Dezember 2019 wurde über Initiative des Tourismusbeirates des Geschäftsfeldes Tourismusinformation Ossiach von Herrn Architekt Johannes Möhrlein den Mitgliedern des Gemeinderates Ossiach das Projekt „Freizeitpark Ossiach = Omega 44“ präsentiert.

Dabei handelt es sich um ein Vorhaben, welches in mehreren Phasen umgesetzt werden soll, und zwar:

Phase 1a = Errichtung des größten Kletterturms der Welt, Investitionsvolumen: 400.000,00 bis 600.000,00 Euro

Phase 1b = Investitionen im Erlebnisbad Ossiach in der Größenordnung von ca. 300.000,00 bis 500.000,00 Euro

Phase 2 = Errichtung Sporthotel Ossiach. Geschätzte Errichtungskosten ca. 3,5 – 4,0 Mio Euro.

Als nächster Schritt soll nun dieses Projekt mit dem bestehenden Masterplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2014 zu einem Gesamtkonzept = Gesamtmasterplan zusammengeführt werden, wobei dies im Zuge einer Zusammenarbeit zwischen den Planern SHARE ARCHITECTS und MÖHRLEIN geschehen soll.

Der Beschluss des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 enthält keine Projektierungskosten für das Projekt „Omega 44 – Freizeitpark Ossiach“, da diese zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt waren.

Aus diesem Grunde liegt nun ein abgeänderter Antrag des Tourismusbeirates vor, welcher auch die derzeit feststehenden Kosten enthält. Diese betragen für die Projektausarbeitung und Präsentation € 10.890,00 und für die Fortführung des Projektes bis zur Zusammenführung dieses Projektes mit dem bestehenden Masterplan aus dem Jahr 2014 ca. € 11.000,00.

Vermerk der Amtsleitung sowie der Finanzverwalterin:

Zu den Ausgaben für die Projekterstellung und Präsentation ist noch die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, da es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Diese kann jedoch wiederum als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Finanzierung erfolgt über das Ortskernentwicklungsprojekt und wird unter Anwendung des Schlüssels für den Infrastrukturnutzungsgrad zwischen Gemeinde und OIG abgerechnet.

Hinsichtlich der noch anstehenden Kosten für die Zusammenführung zu einem Gesamtkonzept = Gesamtmasterplan gilt dieselbe Regelung.

*Im Anschluss an die Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 13.12.2019 bzw. 19.12.2019 näher, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,*

der Gemeinderat möge beschließen:

Der Antrag vom 13.12.2019 bleibt aufrecht, wird aber so ergänzt, dass der gesamte Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt nun folgendes Aussehen hat:

- a) Die Gemeinde Ossiach steht dem Projekt „Omega 44 – Freizeitpark Ossiach“ grundsätzlich positiv gegenüber.“**

Voraussetzung ist allerdings eine Zusammenführung dieses Projektes mit dem bestehenden Masterplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2014 zu einem Gesamtkonzept = Gesamtmasterplan.

Diese Zusammenführung soll im Einvernehmen mit Herrn Architekt Johannes Moehrlein und SHARE ARCHITECTS ZT GMBH bis 28. Jänner 2020 erfolgen.

- b) Dem Geschäftsfeld „Tourismusinformation Ossiach“ wird für das Projekt „Omega 44 – Freizeitpark Ossiach“ die Verantwortung übertragen.**

- c) Die bisher zum 13.12.2019 anerlaufenen Projektkosten (inkl. Präsentation) in Höhe von rund € 11.000,00 werden unter Anwendung des Schlüssels für den Infrastrukturnutzungsgrad zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. aufgeteilt und über das Ortskernentwicklungsprojekt vorfinanziert.**

- d) Das angeführte Projekt ist der Generalversammlung des Geschäftsfeldes „Tourismusinformation“ - das ist der Tourismustag - vorzustellen und von diesem absegnen zu lassen.**

- e) *Die Kosten für die Zusammenführung mit dem bestehenden Masterplan der Gemeinde Ossiach aus dem Jahr 2014 zu einem Gesamtmasterplan werden mit rund € 11.000,00 festgelegt. Diesbezüglich gilt hinsichtlich Finanzierung dieselbe Regelung wie bereits angeführt.*
- f) *In Bezug auf die Formulierung im Antrag des Tourismusbeirates vom 18. Dez. 2019 „Sofortiger Beginn der Projektumsetzung der Phasen 1a und 1b“ wird Folgendes festgehalten:
Eine Projektumsetzung erfordert einerseits einen endgültigen Abschluss der Projektierungsphase und in weiterer Folge die Sicherstellung der Finanzierung mit einem entsprechenden Finanzierungsplan.
Davor ist – wie bereits angeführt – die Erstellung des Gesamtmasterplanes erforderlich, welcher die Grundlage für eine Prüfung hinsichtlich Ortsbildverträglich- und Genehmigungsfähigkeit bildet, wobei auf Basis dieses Planes auch die Eigentumsverhältnisse zu klären sein werden.*

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt löst eine umfassende Debatte aus, in deren Verlauf neben dem Bürgermeister noch Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble sowie die Herren Gemeinderäte Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Mag. Gregor Krappinger, Vzbgm. Philipp Kulterer, Vzbgm. Lorenz Pirker und Robert Puschl zum Teil mehrere Diskussionsbeiträge liefern.

Vor Abarbeitung des Tagesordnungspunktes 15 „Personalangelegenheiten“, welcher in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt, verliert der Vorsitzende nun den ihm am Beginn der Sitzung von Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble schriftlich überreichten Dringlichkeitsantrag, der wie folgt lautet:

Die Grünen Ossiach
Mag.art. Marie Lenoble
Tauern 3
9570 Ossiach

An den
Gemeinderat der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

Ossiacher Tauern, am 19. Dezember 2019

**Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat
gem. § 42 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)**

Erstellung eines Baumkatasters

Bäume im verbauten Gebiet prägen das Ortsbild und bieten Orientierung. Sie spenden Schatten und Sauerstoff. Manchmal nerven ihre Wurzeln (aber das kennt jeder von seinen Eltern) und einmal im Jahr fällt das Laub.

Wenn Äste fallen wird es gefährlich - die Haftung dafür übernimmt der Baumeigentümer, die Gemeinde (Haftung des Eigentümers des Baumes § 1319 ABGB). Es ist fahrlässig keinen Baumkataster zu haben, um damit im Schadensfall als Eigentümer die ordentliche Sorgfalt (siehe dazu die Regelungen in ÖNORM L 1122:2011) nicht beweisen zu können.

Mit der Erstellung eines Baumkatasters wird jeder Baum inventarisiert - und die regelmäßige Überprüfung dokumentiert. ÖNORM L 1122:2011, die Richtlinien zur Baumkontrolle und Baumpflege sind für die Baumkontrolle und Baumpflege von Einzelbäumen und waldähnlichen Beständen anzuwenden. Jede Baumkontrolle ist mit einer Aussage zur Stand- und Bruchsicherheit abzuschließen.

Da der Baumeigentümer (Kommune, Wohnungsbaugesellschaft, Parkverwaltung usw.) für die Verkehrssicherheit (wozu auch z. B. die Standsicherheit von Bäumen gehört) verantwortlich ist, sind Baumkataster notwendige Werkzeuge, um dieser Aufgabe nachkommen zu können.

Ein Baumkataster bringt der Gemeinde, insbesondere dem Bürgermeister und den Gemeindefacharbeitern in erster Linie eine Rechtssicherheit, weiters jedoch auch Planungssicherheit und somit langfristig eine Kostenersparnis.

Die Gemeinde Ossiach möge beschließen einen Baumkataster im verbauten Gebiet zu erstellen.

Gezeichnet: Mag.art. Marie Lenoble“

Da dieser Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 Abs. 4 der K-AGO eine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringt, wird er ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit dem Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zur Vorberatung zugewiesen.

Nach Abarbeitung des Tagesordnungspunktes 15 „Personalangelegenheiten“, welcher in nicht öffentlicher Sitzung erfolgte und den traditionellen Weihnachts- und Neujahrswünschen des Bürgermeisters, die auch einen Rückblick auf das zu Ende gehende Jahr 2019 und einen Ausblick auf das kommende Jahr 2020 zum Inhalt haben sowie den obligaten Weihnachts- und Neujahrsgrißen aller Fraktionsobmänner bzw. der Fraktionsobfrau und des Amtleiters schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung und lädt traditionsgemäß zur Weihnachtsfeier ein, die diesmal im Gasthof „Fischerstüberl“ in Rappitsch 4 stattfindet.

Schriftführer:

AL Bernhard Weger

Protokollprüfer:

GR Mag. Gregor Krappinger

GR Engelbert Matschnig

Vorsitzender:

Bgm. Johann Huber

